

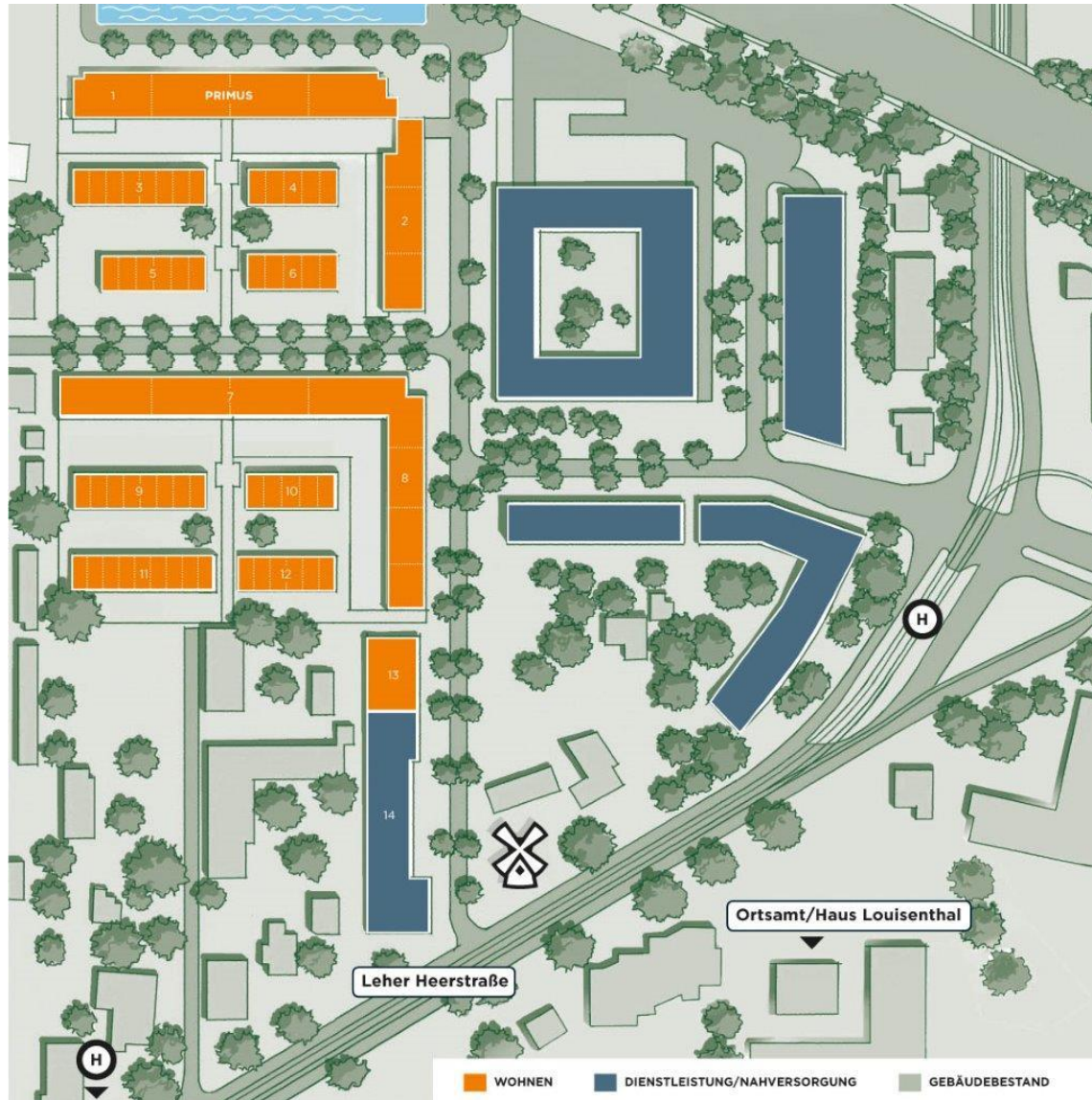
Planungskonferenz Bau – Horn-Lehe

25. April 2016

Bauvorhaben



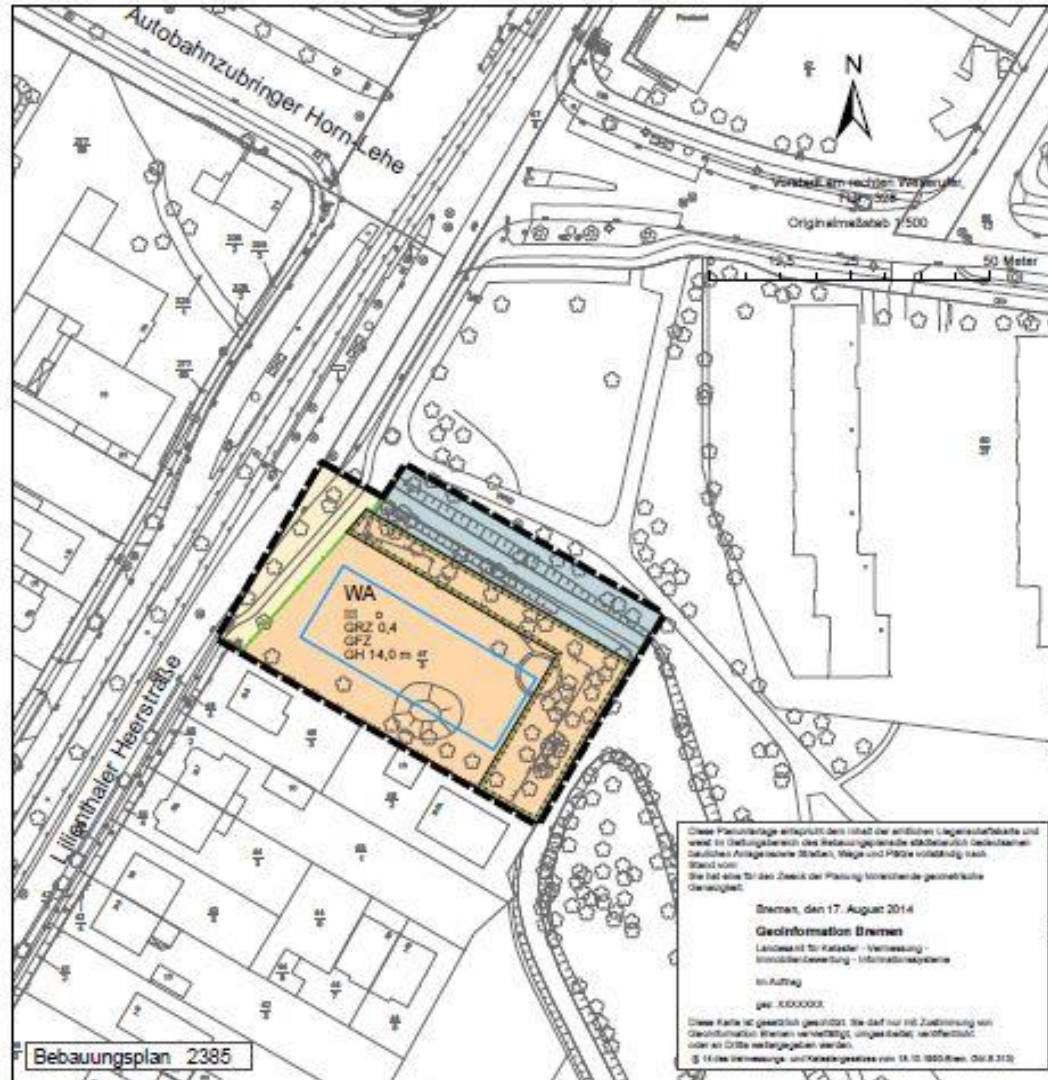
Mühlenviertel



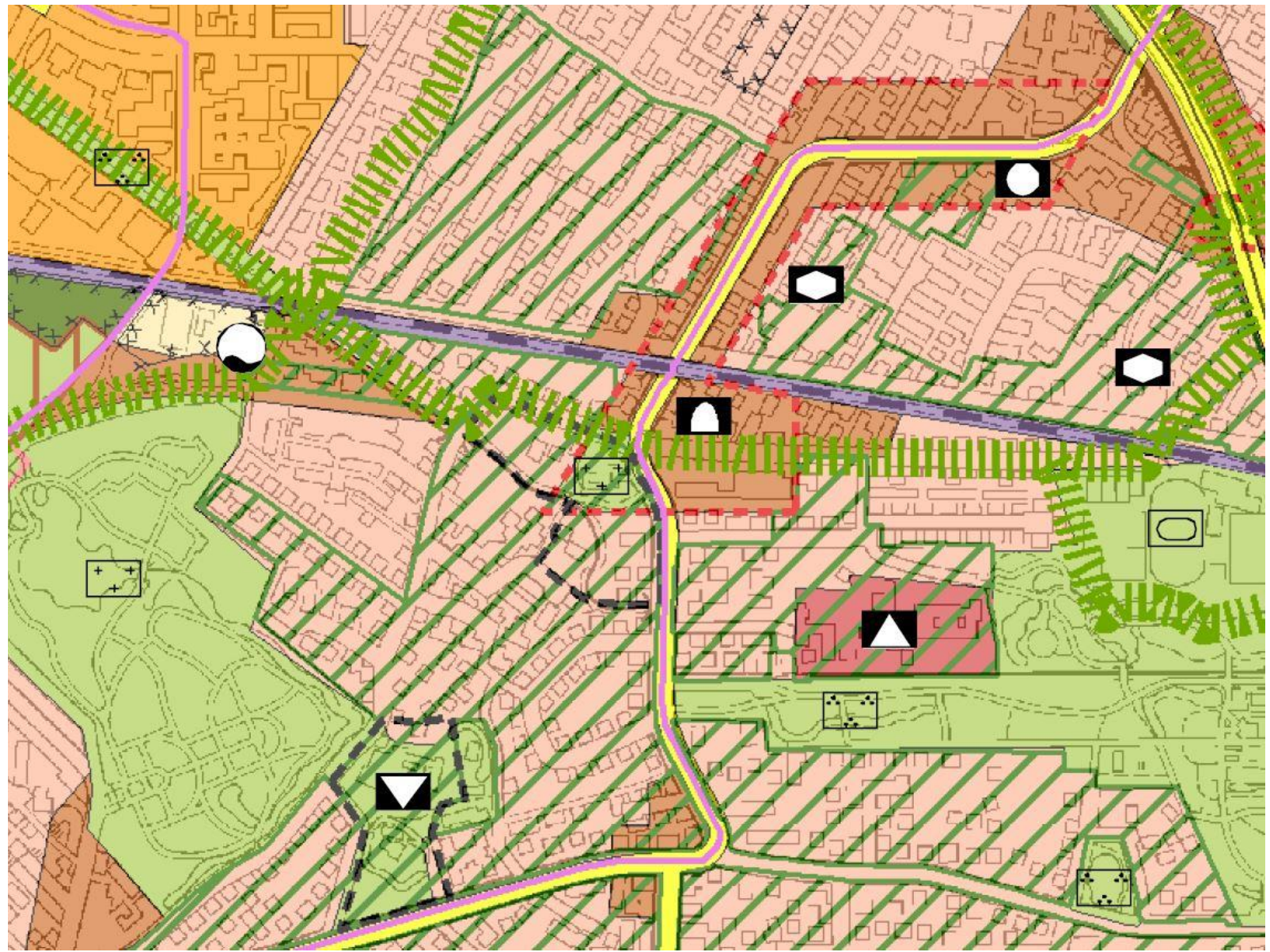
Lilienthaler Heerstraße



Lilienthaler Heerstraße

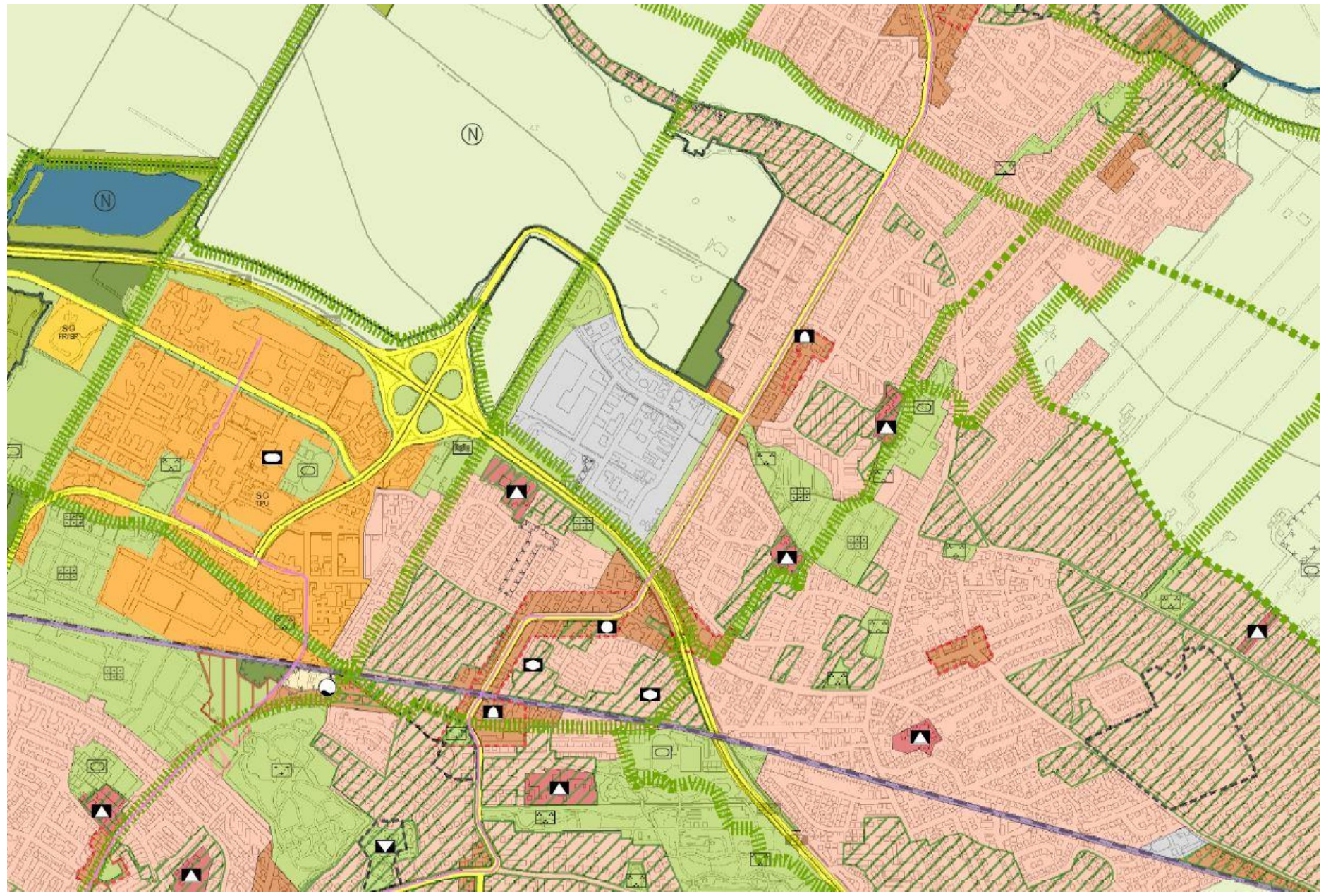


Kita und Wohngebäude an der Riekestraße

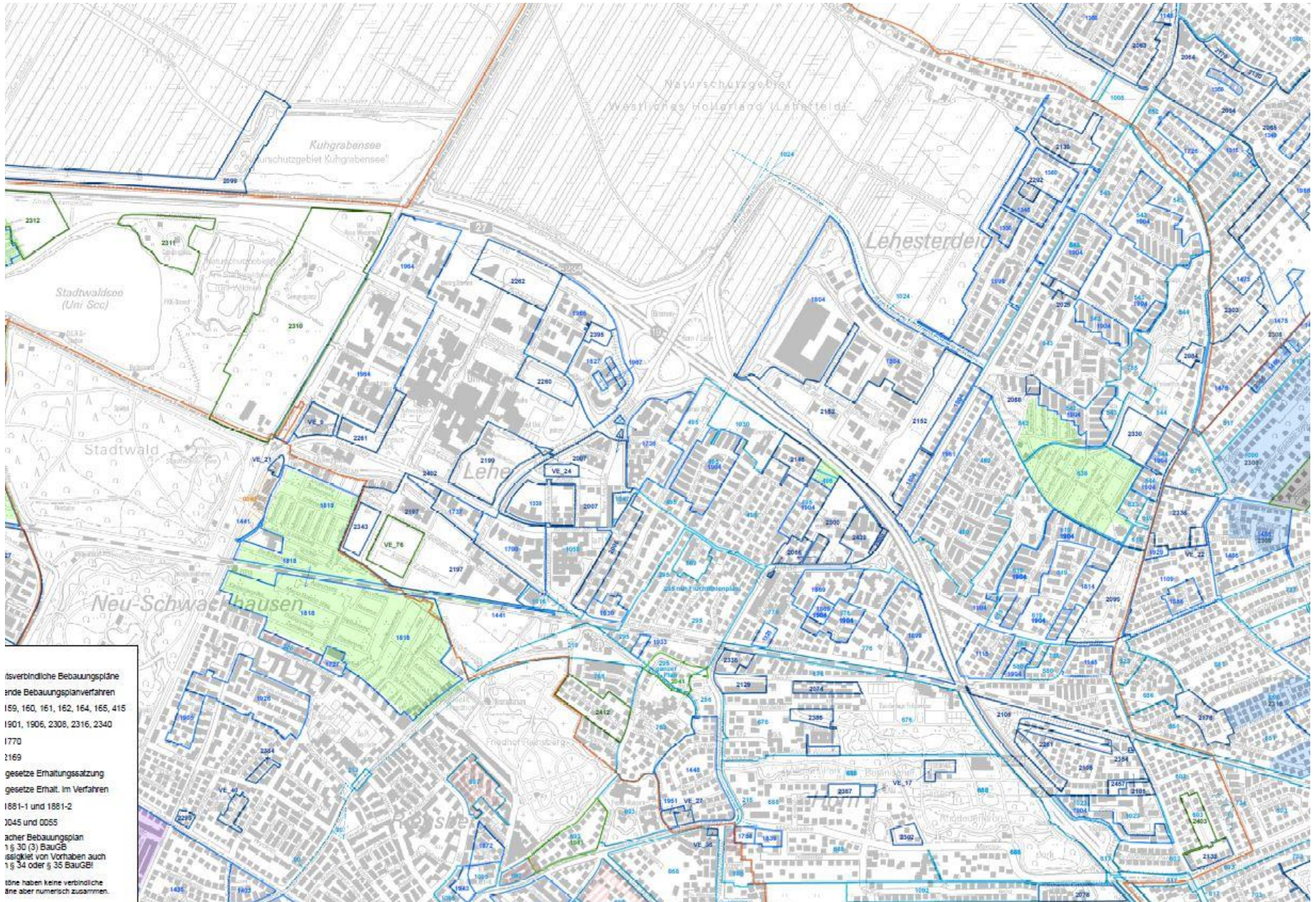


Am Brahmkamp

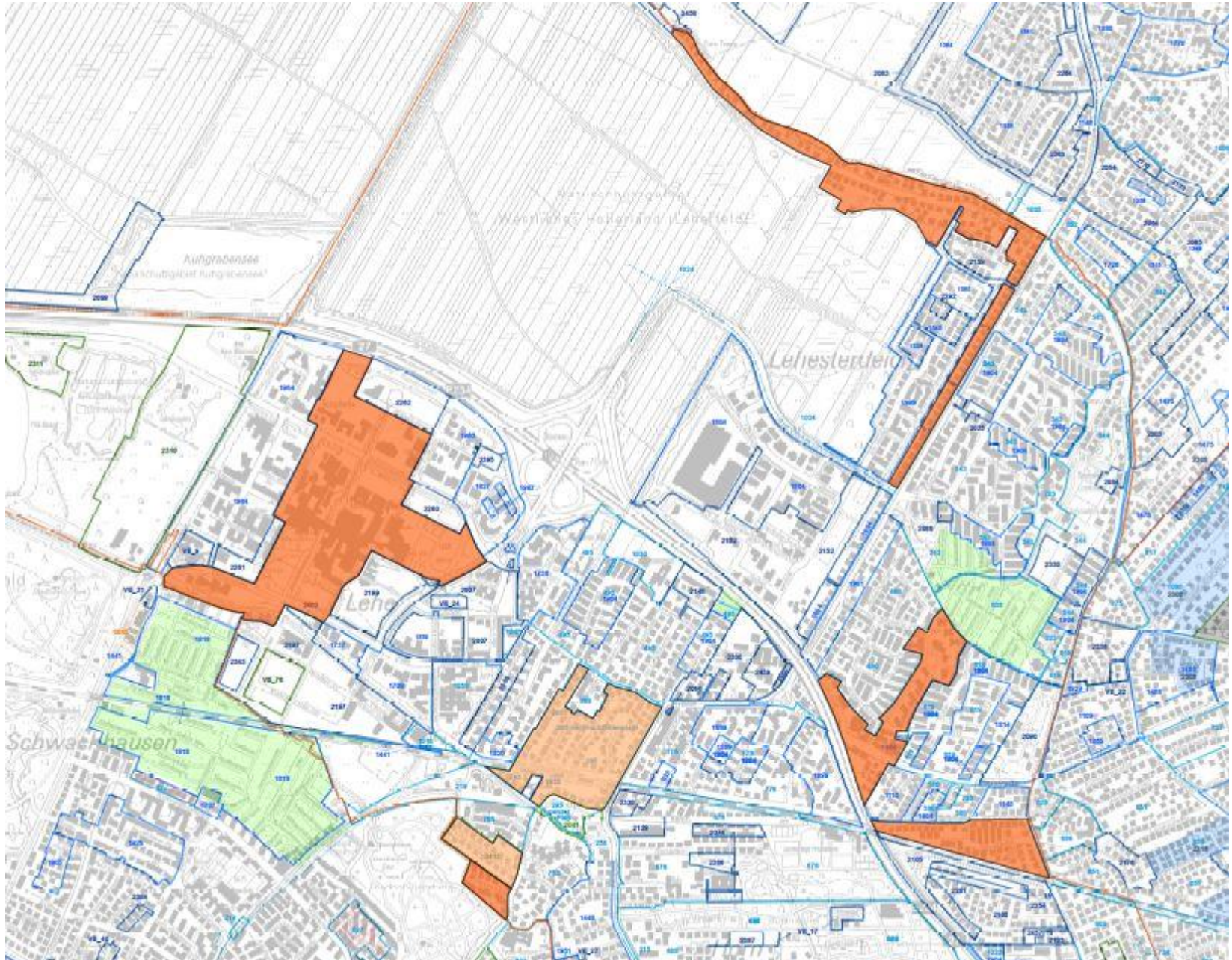




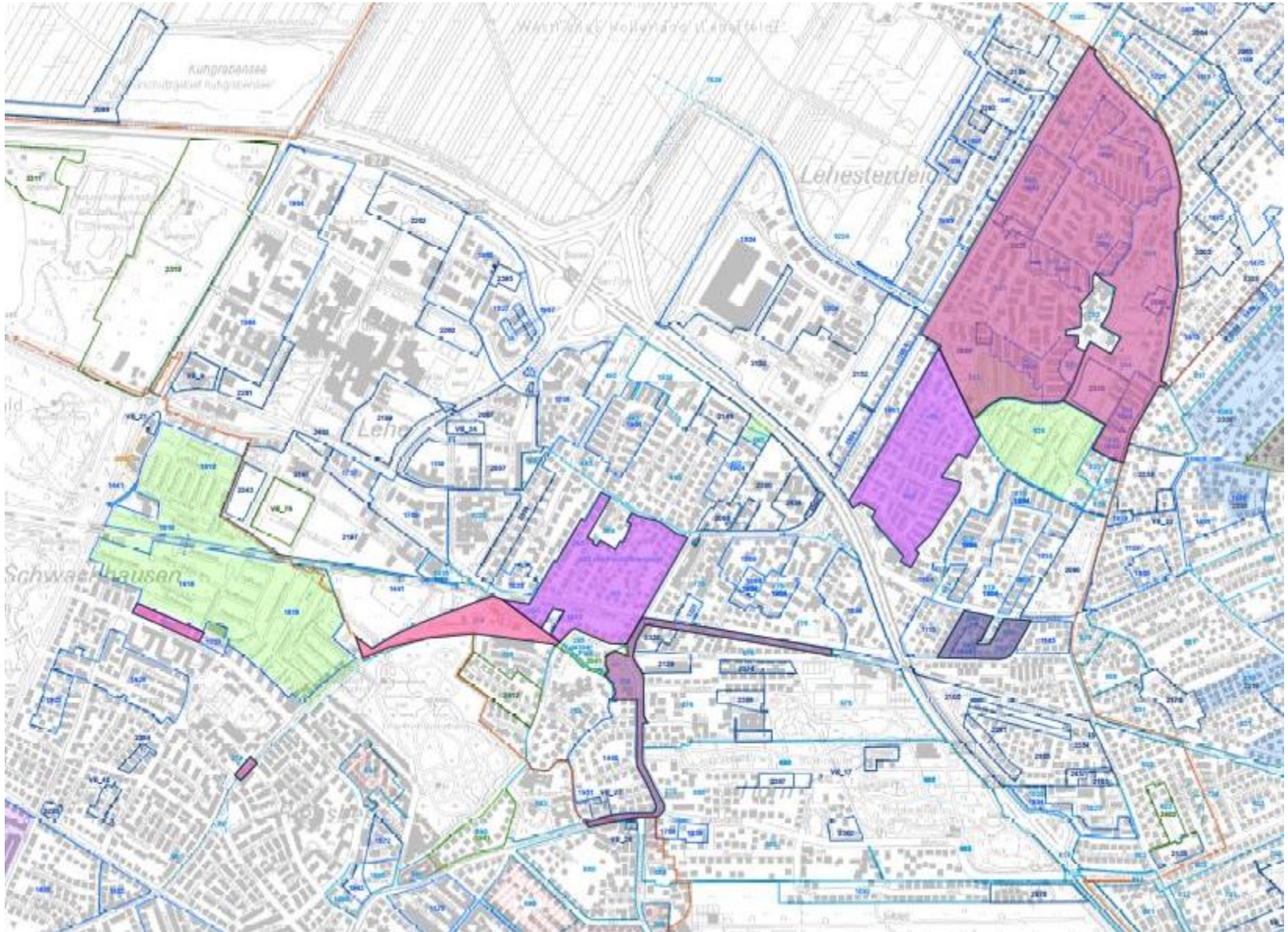
Bebauungspläne



kein Bebauungsplan



Bebauungsplan vor Mai 1966



Stellplatzortsgesetz - StellpLOG

- vom 18. Dezember 2012
- Richtzahlentabelle zur Ermittlung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Anlage 1 StellpLOG)
- Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze (§ 4 StellpLOG)
- Ablöse (§ 6 StellpLOG)
- Aussetzung der Stellplatzverpflichtung (§9 StellpLOG)

Stellplatzortsgesetz - StellplOG

1.	Wohngebäude¹⁾		nur für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen
1.1	Wohnungen	1 je Wohnung bis 160 m ²	1 je Wohnung bis 60 m ²
1.2	Wohnungen	2 je Wohnung über 160 m ²	2 je Wohnung über 60 m ²
1.3	Bauvorhaben mit mehr als 4 Wohnungen bis zu je 90 m ²	0,8 je Wohnung	siehe Ziffer 1.1 oder 1.2
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	1 je 2 Betten
1.6	Studentenwohnheime	1 je 5 Betten	1,5 je 2 Betten
1.7	Schwesterwohnheime	1 je 4 Betten	1 je 2 Betten
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 Betten,	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche ²⁾	1 je 40 m ² Nutzfläche ²⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 je 25 m ² Nutzfläche ²⁾	1 je 25 m ² Nutzfläche ²⁾
3.	Verkaufsflächen in Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾
3.2	Läden und Geschäftshäuser mit besonders geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾
3.3	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsnutzfläche von insgesamt mehr als 1000 m ² außerhalb von Kerngebieten	1 je 15 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche ^{3) 4)}

- Unter „verwahrlosten Immobilien“ werden einzelne, nicht angemessen genutzte und zum Teil stark verfallene Liegenschaften verstanden, die insbesondere die städtebauliche Qualität eines Stadtteils, seine Erneuerung und Entwicklung behindern können.
- Verzeichnis der Stadtgemeinde Bremen, in der alle verwahrloste Immobilien erfasst werden.
- Immobilien, die den o.g. Kriterien nicht vollständig entsprechen, werden beobachtet.
- In Horn-Lehe befindet sich keine „verwahrloste Immobilie“.



**Aktueller Stand des
Masterplans TpU
März 2016**



Innovative Architektur

für Lehre, Forschung und Entwicklung

Wettbewerbsverfahren Neubau NW2

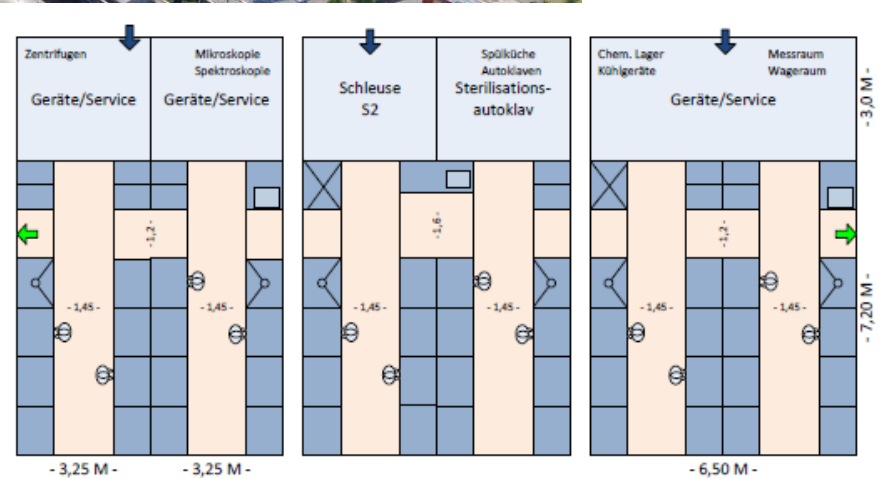
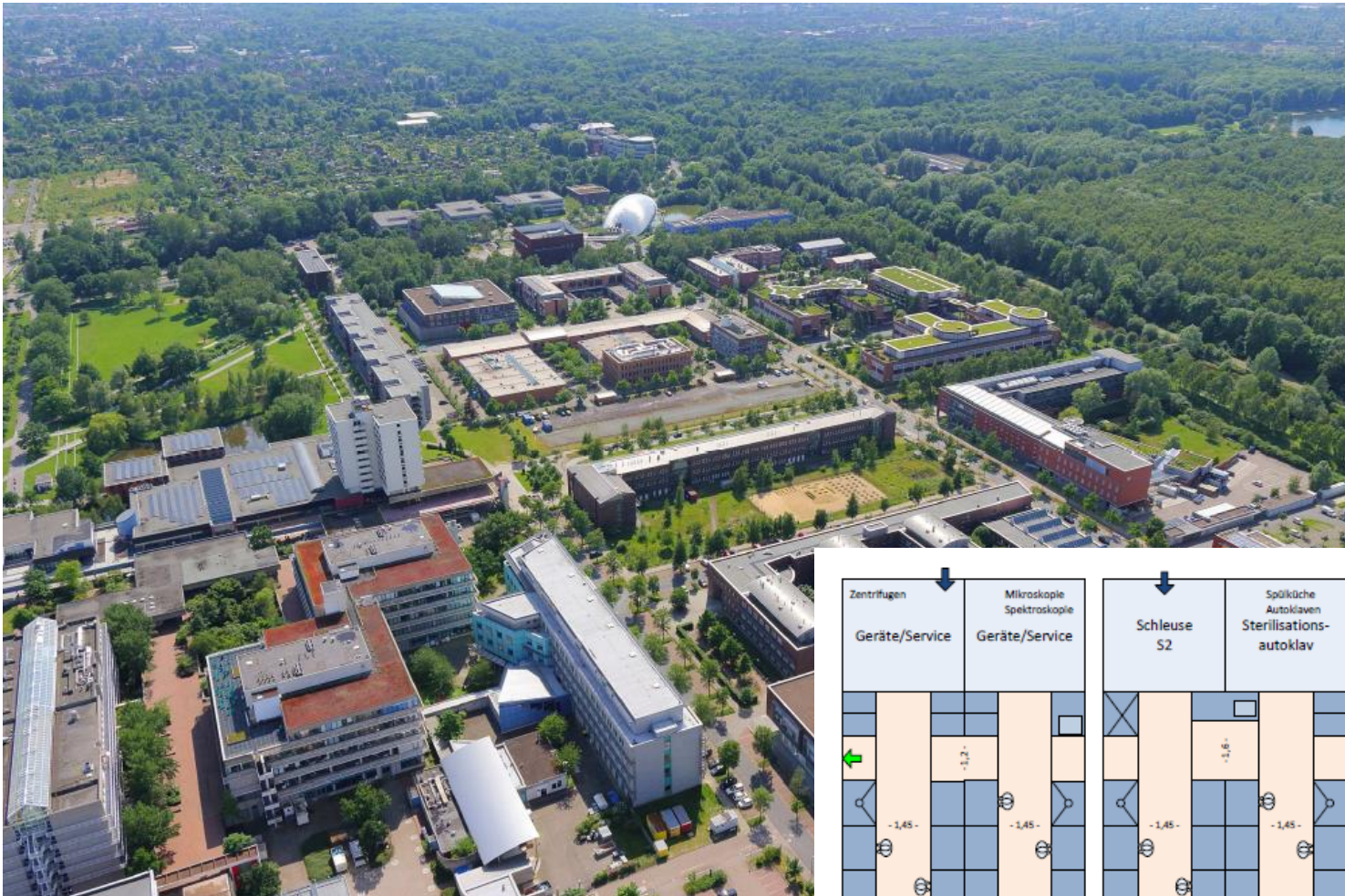


Abb. 6.2 Labor-Modul

SuUB - Magazinerweiterung



Magazinerweiterung Staats- und Universitätsbibliothek – Haslob + Kruse, Bremen

IFAM – Erweiterung



KTC - Firmenzentrale



Neubau KTC Firmenzentrale – Architektenplus, Bremen



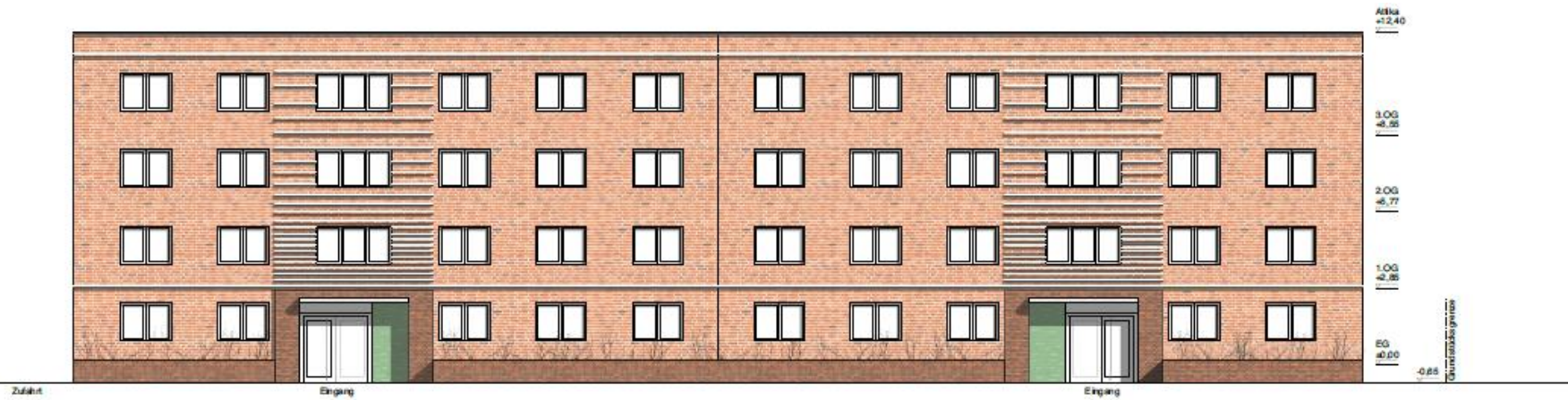
Integrative Projekte

für Wohnen, Dienstleistung und Freizeit

Studenten- und Flüchtlingswohnheim Anne-Conway-Straße



Studentenwohnheim Mary-Astell-Straße



Sanierung Campus-Wohnheim



Sanierung Studentenwohnheim - SWGV – Schulze-Pampus, Bremen

Pilotprojekt Studentisches Wohnen Emmy-Noether-Straße



ALDI – Nahversorgungszentrum



Nahversorgungszentrum Universitätsallee – Schomers Schürmann Architekten, Bremen

ComKopie – Firmenzentrale

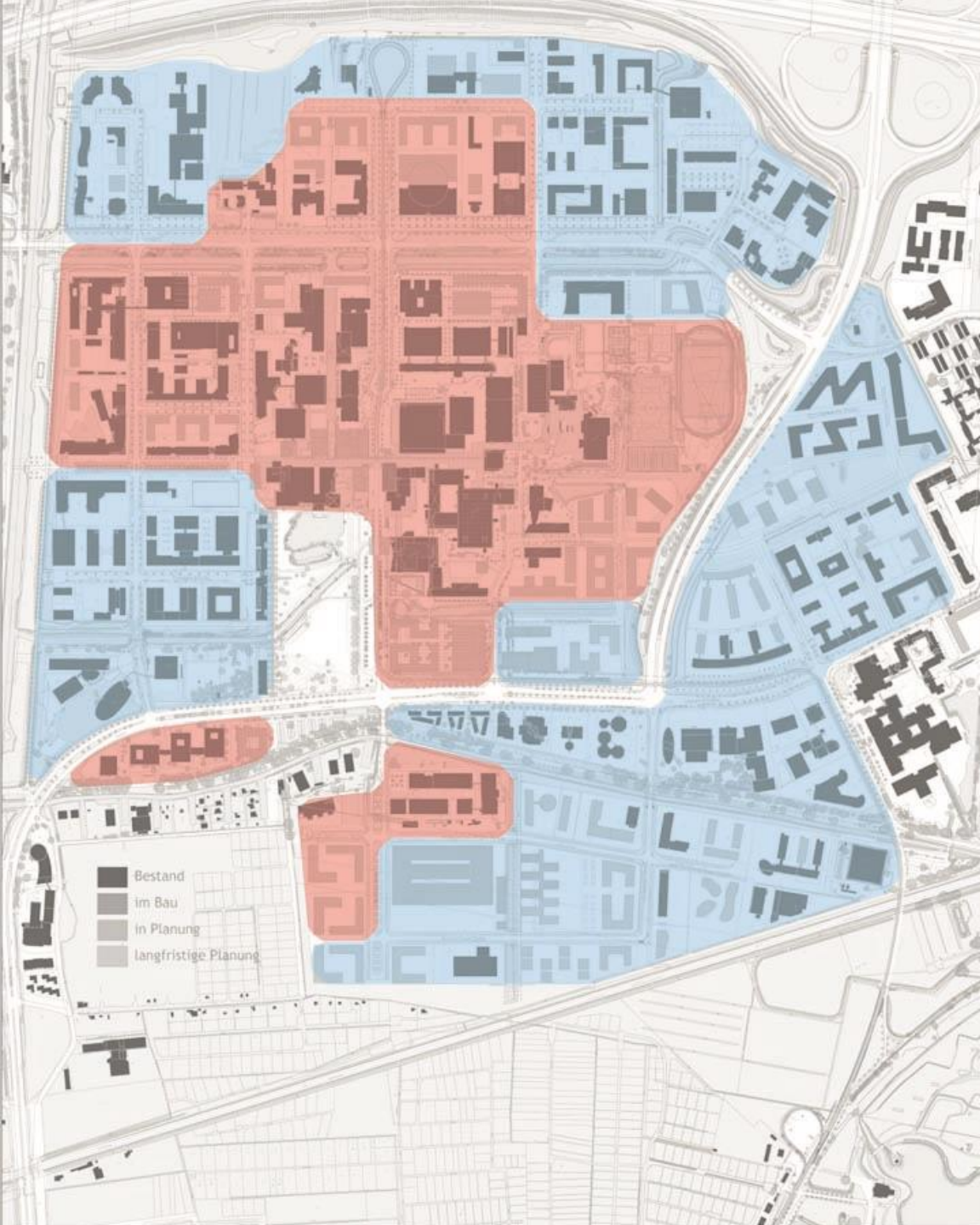


DAV - Kletterhalle

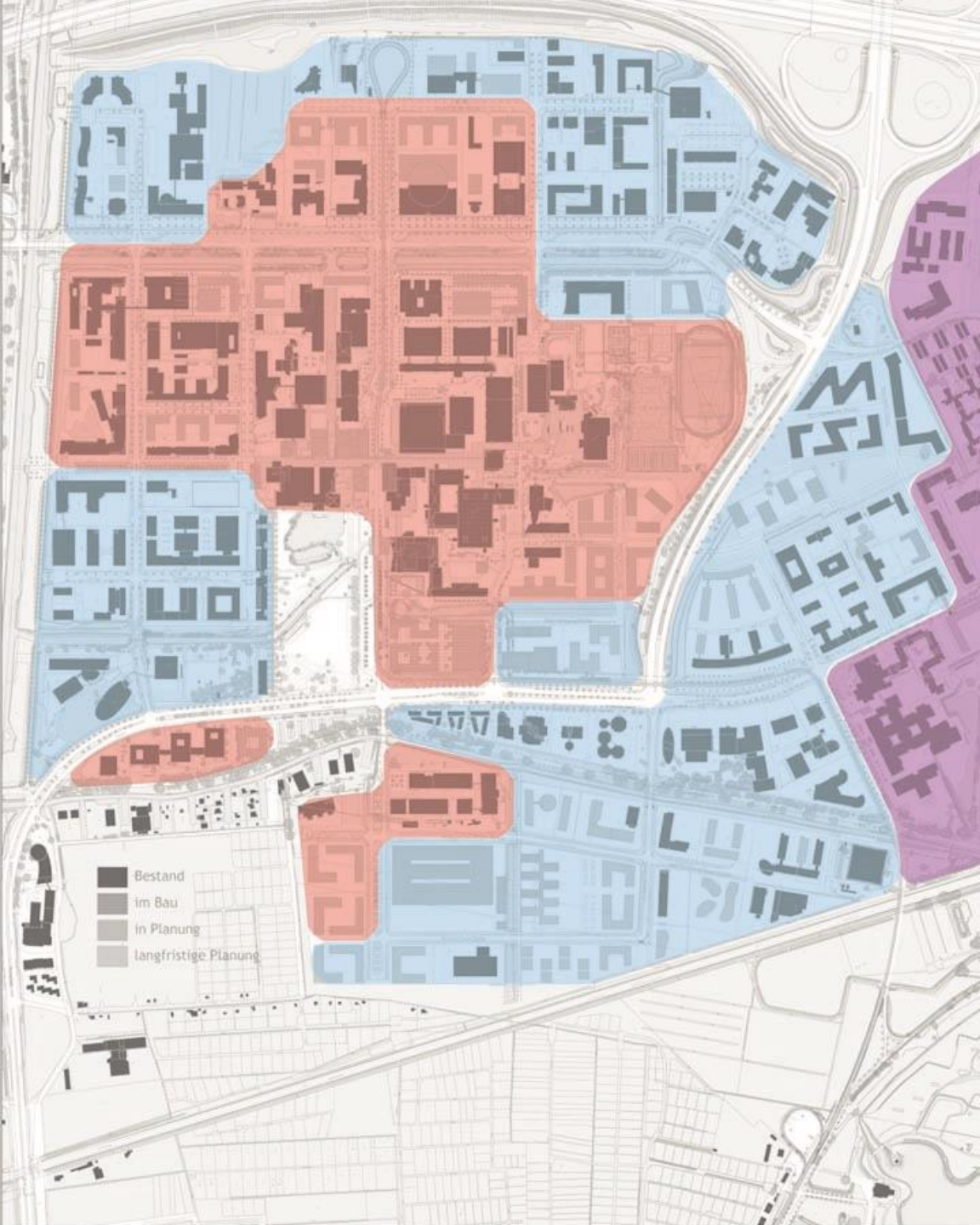




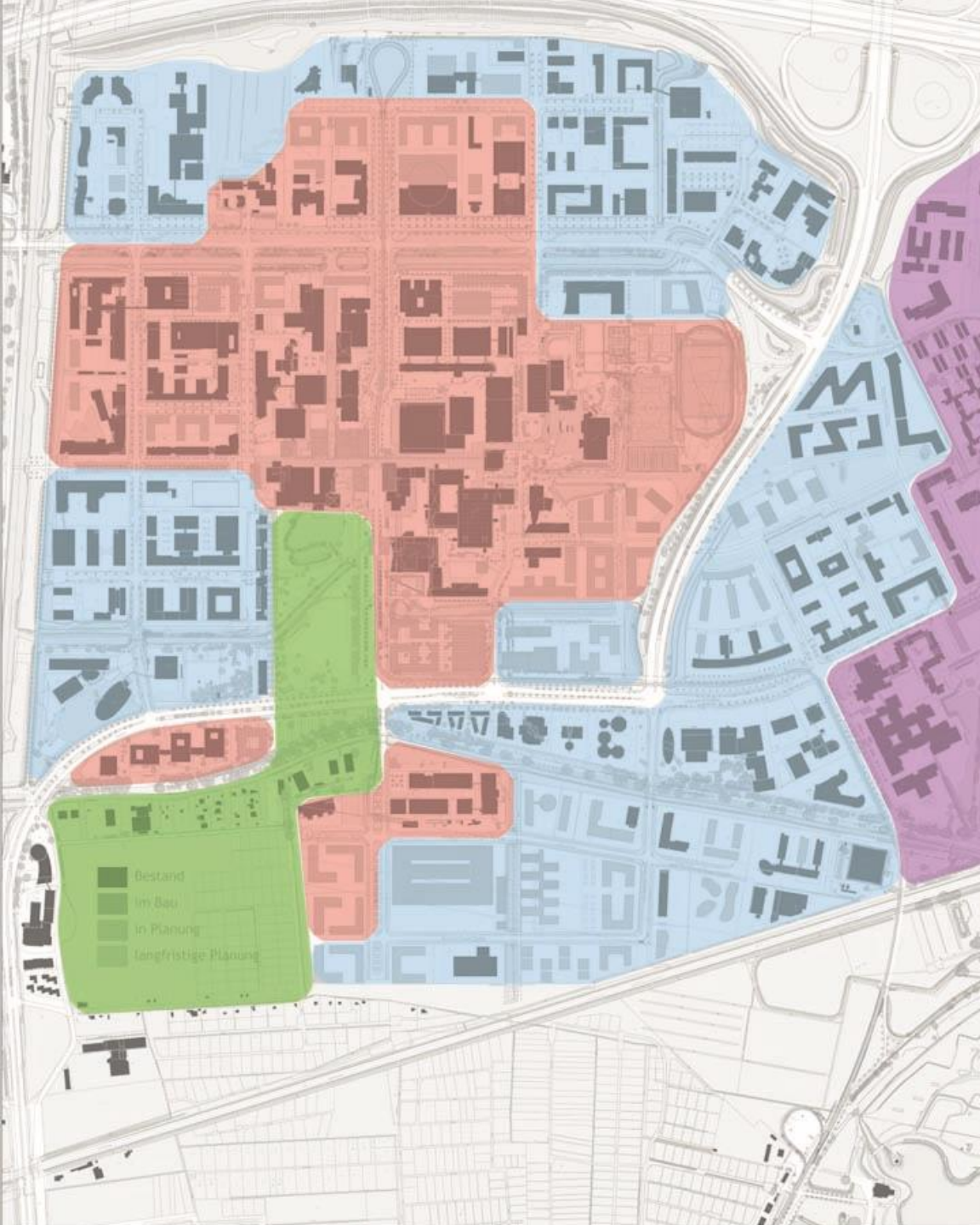
Flächenpotenzial Universität



Flächenpotenzial TpU



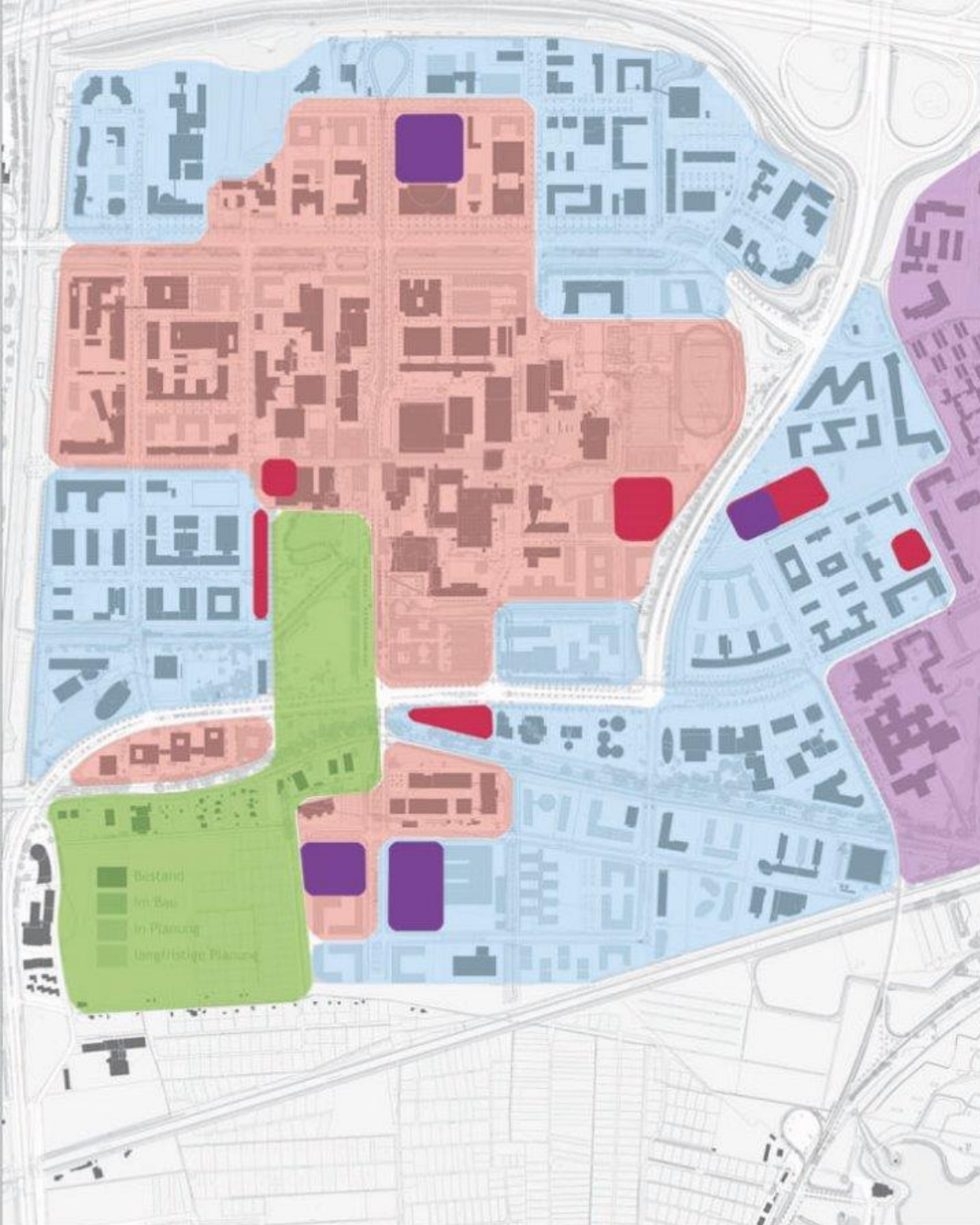
Angrenzende Wohngebiete



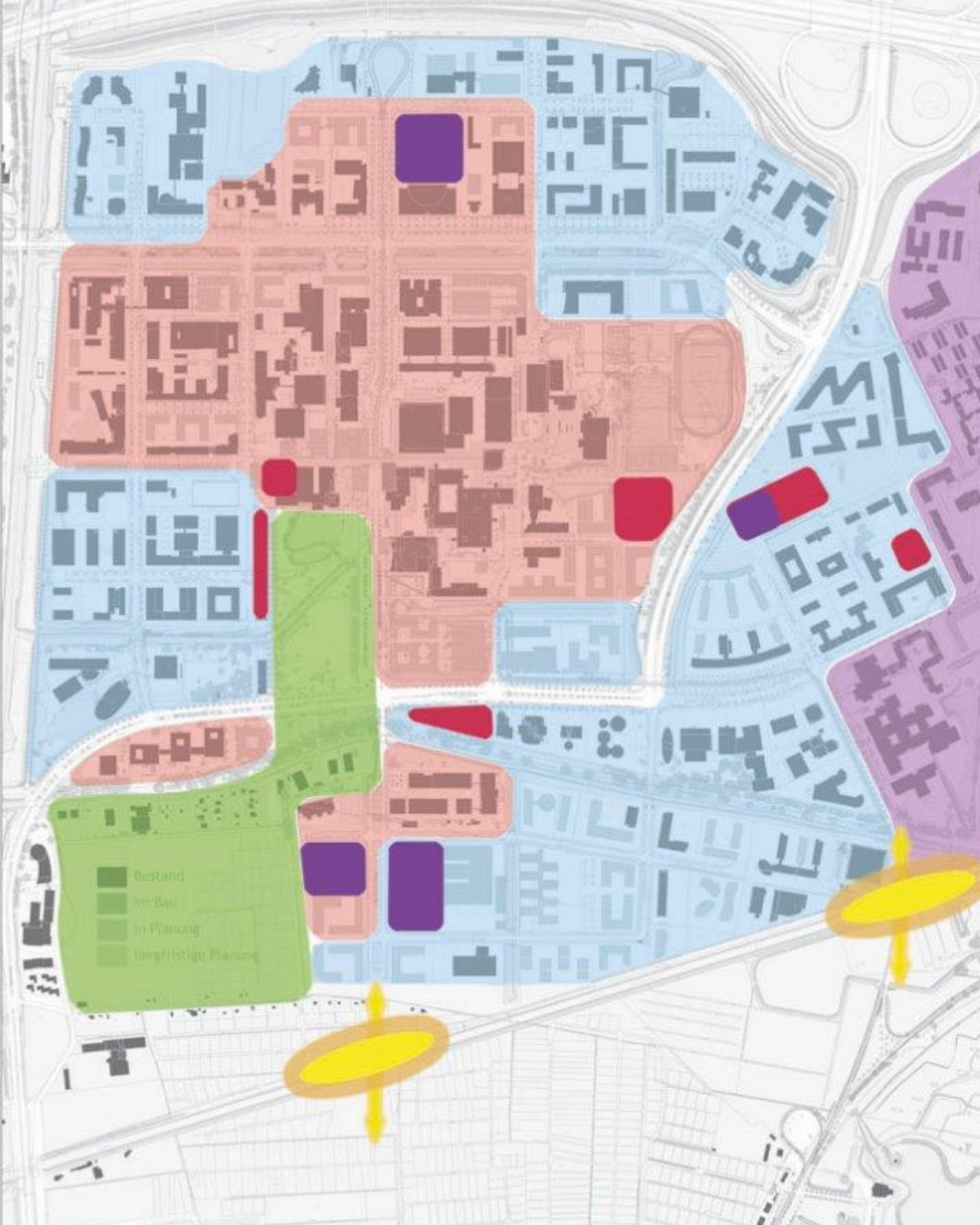
Grünbereiche



Studentenwohnen



Unterkünfte für Flüchtlinge



Mögliche SPNV Haltepunkte

Studentenwohnheime

- Leobener Straße 4: rd. 150 Plätze
- Vorstraße 91-99: rd. 230 Plätze
- Spittaler Straße 1-1F: rd. 430 Plätze
- Luisental 28/29: rd. 650 Plätze
- Leher Heerstraße: rd. 60 Plätze
- Studentenwerk: rd. 1.520 Plätze

- private Wohnheime: rd. 1.000 Appartements

- Gesamt: rd. 2.500 Plätze / Appartements

Stichtag: 14.03.2013

- Ausschreibungen von kommunalen Grundstücken, die danach eingeleitet werden,
- Jede Neuschaffung oder Änderung von Baurecht, die danach eingeleitet wird.

Fälle der Schaffung neuen Baurechts

- Es wird ein neuer Bebauungsplan bzw. VE-Plan erstellt, ggf. inkl. eines städtebaulichen Vertrags.
- Im Falle von Baugenehmigungen nach § 34 BauGB wird kein neues Baurecht geschaffen

Betroffenen Flächen

- Wohnbauflächen
- Nicht bei Flächen, auf denen ausschließlich Pflege- und Betreuungseinrichtungen geschaffen werden.

Größe der betroffenen Wohnbauflächen

- Geschosswohnungsbau ab 20 Wohneinheiten pro verkauftem Grundstück bzw. pro Plangebiet
- Einfamilienhausflächen (EFH) ab 50 Wohneinheiten
- Gemischte Flächen (Geschosswohnungsbau und EFH) ab 50 Wohneinheiten

Höhe der Sozialwohnungsquote

- 25 % der Wohnungen auf den betroffenen Flächen; davon 20 % für Haushalte, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind

- Senatsbeschluss 15.12.2015
- dringender Bedarf an Wohnraum u.a. aufgrund Zuzug von Flüchtlingen
- Realisierung von zusätzlich 2.000 Wohneinheit neben den rd. 1.400 Wohneinheiten jährlich
- Realisierung von rd. 3.500 Angeboten in Wohnmodulbauten
- Horn-Lehe: Emmy-Noether-Straße und Am Biologischen Garten
- Prüffläche: Horner Spange
- Potenzialfläche: Alter Campingplatz

- Verfahrensfreie Vorhaben gemäß § 61 Abs. 1 BremLBO

11. folgende Werbeanlagen:

- a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m², außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
- b) Waren- und Leistungsautomaten, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
- c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, außer im Außenbereich,
- d) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
- e) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m,
- f) Werbeanlagen, die genehmigte Anlagen unverändert ersetzen, außer im Geltungsbereich örtlicher Bauvorschriften nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
- g) vorübergehende Werbeanlagen auf Baustellen,
- h) Werbeanlagen, die baulicher Bestandteil von Fahrgastunterständen nach Nummer 1 Buchstabe e sind;